

**Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister**

Finanz- und Steuermanagement
0369/VII

Nachtrag Nr. 1

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 18.12.2014

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Sachverhalt:

In einem aktuellen Rechtsstreit zur Zweitwohnungssteuer hat das Verwaltungsgericht Köln empfohlen, die Definition der Hauptwohnung durch einen ergänzenden Paragraphen klar zu regeln. Dieser Empfehlung soll mit dieser Satzungsänderung gefolgt werden.
Die Regelung soll rückwirkend zum 1.7.2012 gelten.

Betroffenes Leitziel: D – Die bürgernahe und effiziente Verwaltung und Bürgervertretung

Betroffenes strategisches Ziel: 14 – Siegburger Rat und Verwaltung stehen auch zukünftig für eine verantwortungsbewusste Finanzwirtschaft ein.

Zielauswirkungen: Die Ergänzung der Satzung führt zu mehr Rechtssicherheit bei ihrer Auslegung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt nachstehende

**2. Nachtragssatzung vom xx.xx.xxxx
zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom
15.6.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013, der §§ 15, 16 und 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332, ber. S. 386) und der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

Hinter § 2 wird **§ 2a** neu eingefügt:

„Hauptwohnung

Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 16 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 12 Melderechtsrahmengesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.“

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1.7.2012 in Kraft.

Siegburg, 15.12.2014